

**Satzung**  
**der Dinslakener Tafel e. V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen DINSLAKENER TAFEL e. V.
2. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und soll den Zusatz e. V. tragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

1. Die DINSLAKENER TAFEL e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist dem Bundesverband „Deutsche Tafel“ e. V. angegliedert.
4. Im Rahmen ihrer Zielsetzung wird die DINSLAKENER TAFEL e. V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen zuzuführen.
5. Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger und obdachloser Menschen. Die Aufgabe des Vereins besteht insbesondere darin, obdachlose und bedürftige Menschen in jeder Hinsicht zu unterstützen, insbesondere durch Austeilung von Lebensmitteln sowie die Verteilung von Bekleidung und Schuhwerk. Darüber hinaus hat sich der Verein zum Ziel gesetzt, obdachlos gewordene Menschen möglichst mit Rat und Tat zu unterstützen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie eine Einzugsermächtigung bezüglich der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge enthalten.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft kann in Form der „aktiven Mitgliedschaft“ nachfolgend Mitglied genannt und in Form der „Fördermitgliedschaft“ nachfolgend Fördermitglied genannt erworben werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigte Mitglieder im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
5. Die Mitgliedschaft endet, mit dem Tod des Mitglieds, durch seinen freiwilligen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitgliedervorstand, er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Das Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zu entscheiden und einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist mit vier Jahresraten jeweils zum Beginn eines Quartals zum dritten Werktag des ersten Monates eines Quartals fällig. Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen sind verpflichtet bis zum dritten Werktag den Quartalsbeitrag im Voraus auf das Konto des Vereins zur Einzahlung zu bringen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Beirat
  - c) die Mitgliederversammlung

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der Änderung der Satzung
  - b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
  - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
  - d) Genehmigung der Jahresabschlüsse
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Beirates
  - h) Auflösung des Vereins
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
2. Jedes natürliche Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mailadresse) gerichtet worden ist.

4. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs selbst und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlausschussvorsitzenden übertragen werden.
6. Der Protollführer ist in der Regel der Schriftführer des Vereins. Ist dieser verhindert, so kann zum Protokollführer die Mitgliederversammlung eine andere Person bestimmen, diese kann auch nicht Mitglied sein.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zu lassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens oder sowie anderen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungspaktes und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei der Satzungsänderung soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

## **§ 7**

### **außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, seine Mitglieder und deren Vertreter werden für die Dauer von 3 Jahren einberufen. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seines/seiner Vertreters/Vertreterin und des/der Kassierers/ KassiererIn. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten jeweils den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Sinne von § 26 BGB. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind der Schriftführer/ Schriftführerin und ein eines/ einer oder mehrere Beiräte/ Beirätinnen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung des Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses
  - Abschluss und Kündigungen von Dienst- und Arbeitsverträgen
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Entschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die fassenden Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festhalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, per E-Mail und auch telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären und sich auch einstimmig zu der Form, genehmigen. Auch über diese in Abwesenheit der Beteiligten gefassten Vorstandsbeschlüsse ist ein ordnungsgemäßes schriftliches Protokoll zu fertigen.

## **§ 11**

### **Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens einem, maximal drei Mitgliedern. Er wird auch für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist im Einzelnen zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern außerhalb des Sitzes des Vereins und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinder Krebsstiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Ausgabe des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde am ..... errichtet.